

**II-2986 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode  
28. Jänner 1988**

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11.0502/230-Pr.2/87

1310 IAB  
1988 -01- 29  
zu 1329 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Heinzinger und Kollegen vom 4. Dezember 1987, Nr. 1329/J, betreffend Diskriminierung von Holzbauten durch Versicherungstarife, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Tarife im gesamten Bereich der Schaden- und Unfallversicherung unterliegen nicht der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde und werden dieser auch nicht vorgelegt. Die Versicherungsaufsichtsbehörde könnte gemäß § 104 Versicherungsaufsichtsgesetz nur dann Maßnahmen ergreifen, wenn die Tarifgestaltung gegen rechtliche Vorschriften verstößt, oder sie den anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen widerspricht, und insbesondere dann, wenn unter gleichen sachlichen Voraussetzungen von den Versicherungsnehmern nicht gleiche Leistungen verlangt werden.

Es ist richtig, daß in der Sparte Feuerversicherung unterschiedliche Prämiensätze bestehen, jedoch genügt die bloße Existenz von Unterschieden noch nicht, um Diskriminierungen erkennen zu können. Dazu müßte die Unsachlichkeit der bestehenden Differenzierungen nachgewiesen werden können.

- 2 -

Laut den statistischen Aufzeichnungen der Landes-Brandverhütungsstellen bestehen tatsächliche regionale Unterschiede hinsichtlich Anzahl und Ausmaß der Brandschäden; der Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs verfügt über keine entsprechenden Unterlagen betreffend die Unterschiede zwischen den einzelnen Bauartklassen.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde wird alle die Feuerversicherung betreibenden Versicherungsunternehmen auffordern, ihre den Tarifikalkulationen zugrundeliegenden Unterlagen vorzulegen.

Sollten sich danach die bestehenden tariflichen Differenzierungen nicht begründen lassen, wird die Versicherungsaufsichtsbehörde weitere Maßnahmen nach § 104 Versicherungsaufsichtsgesetz prüfen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Rain', is centered on the page.